

Datenschutz im Schweizer Gesundheitswesen: Die Rechte der Datensubjekte  
IM SPEZIELLEN: Die Anwendung des „Auskunftsrechts“, des „Rechts auf  
Berichtigung“ und des „Rechts auf Löschung“ in Schweizer Spitälern  
MASTERARBEIT MASTER OF PUBLIC HEALTH, Dr. med. Esther Schaffner

Zusammenfassung:

Meine Masterarbeit befasst sich in einem ersten Teil mit datenschutzrechtlichen Auskunfts-, Löschungs- und Berichtigungsbegehren von Patienten sowie deren Bearbeitung durch die Rechtsdienste und Datenschutzbeauftragten im Umfeld der Schweizer Spitäler. Im Rahmen einer Kurzumfrage bei Spitalern der Kategorie „Allgemeinspital, Zentrumsversorgung (Niveau 2)“ und Interviews mit Vertretern der Schweizer Universitätsspitäler zeigte sich, dass der Eingang entsprechender Begehren in den Spitalern der Kategorie „Allgemeinspital, Zentrumsversorgung (Niveau 2)“ sehr selten ist oder nicht statistisch erfasst wird. Eine Quantifizierung der Anzahl in den Universitätsspitalern eintreffenden Anfragen betreffend Auskunft war aufgrund der unterschiedlichen zugrunde liegenden Bearbeitungsprozesse und Arten der Erfassung der Anfragen erschwert. Berichtigungs- und Löschungsbegehren trafen in drei Universitätsspitalern innerhalb einer Häufigkeitsspanne von null (rundungsbedingt) bis sieben Anfragen pro 100'000 Behandlungen ein. Die motivationalen Hintergründe der Anfragen sowie die Einschränkungen beim Beantworten von Anfragen unterscheiden sich in den Universitätsspitalern je nach Inhalt des Begehrens.

In einem zweiten Teil werden die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes beleuchtet. Diese haben sowohl auf europäischer sowie auf nationaler Ebene und in einigen Kantonen in den letzten Jahren Revisionen erfahren. Insgesamt dienen die Revisionen der Anpassung an die neuen informationstechnologischen Entwicklungen, der internationalen und nationalen Harmonisierung und einem erleichterten Datenaustausch. Die Sanktionsstrenge wurde verschärft. Die Betroffenenrechte wie das „Auskunftsrecht“, das „Recht auf Berichtigung“ und das „Recht auf Löschung“ werden in der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesgesetz über den Datenschutz sowie in den kantonalen Datenschutzgesetzen beschrieben.

Die entsprechenden Rechte werden ebenfalls in der Rechtsprechung thematisiert. Bundesgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema ist allerdings selten.

Löschungsbegehren von Patienten können Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Letztere gehen dem Löschungsbegehren in jedem Fall vor. Für medizinische Dokumentation besteht eine privatrechtliche sowie eine durch kantonales Gesundheitsrecht vorgegebene Aufbewahrungspflicht. Diese Aufbewahrungspflichten werden ergänzt durch bundesrechtliche themenspezifische Spezialvorschriften.

Im gerichtlichen Umfeld ist die Unterscheidung des datenschutzrechtlichen „Auskunftsrechts“ von dem verfahrensrechtlichen „Akteneinsichtsrecht“ relevant. Während das datenschutzrechtliche „Auskunftsrecht“ der Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes dient, hat das verfahrensrechtliche „Akteneinsichtsrecht“ die Kenntnisnahme verfahrensrelevanter Informationen zum Zweck, als Grundlage, um sich im Verfahren äussern zu können.